



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Der Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur
Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

A. Problem

Neben einer nachhaltigen Reform der Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bedarf auch das derzeitige Beitragsfestsetzungsverfahren einer Novellierung. Ziel ist es, ein System zu implementieren, welches das bisherige Beitragsfestsetzungsverfahren nachhaltig entbürokratisiert, ohne dabei den Einfluss der Landtage einzuschränken. Geringe Schwankungen der Beitragshöhe sollten ohne aufwändiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden können, während insbesondere bei größeren Anpassungen eine intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleiben muss.

B. Lösung

Durch den Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag (nachfolgend: RFinÄStV) wird ein wesentlicher Rahmen geschaffen, um das bisherige Beitragsfestsetzungsverfahren zu entbürokratisieren. Statt der Zustimmung zum Staatsvertrag durch sechszehn Landtage muss künftig ein Quorum von Ländern aktiv der von der KEF festgestellten Beitragshöhe widersprechen. Geringe Schwankungen können so deutlich leichter ohne aufwändiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, während insbesondere bei größeren Anpassungen eine intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleibt.

Zu den wesentlichen Änderungen und Bestimmungen im Einzelnen:

- Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrages ist eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Verfahrens zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrages. An den ersten Stufen des Verfahrens ändert sich dabei auch in Zukunft nichts: ARD, ZDF und Deutschlandradio melden zunächst ihren Finanzbedarf bei der KEF an. Die erarbeitet dann eine Empfehlung, ob und in welcher Höhe der Rundfunkbeitrag steigen soll.
- Nach den bisherigen Regelungen müssen dieser Empfehlung zunächst die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und anschließend auch die Landtage aller Länder zustimmen. Genau das soll mit dem neuen Modell entfallen. Künftig müssen die Länder einer Erhöhung nicht mehr aktiv zustimmen, sondern können stattdessen Widerspruch einlegen. Je nachdem, um wieviel der Rundfunkbeitrag steigen soll, ist eine bestimmte Anzahl von Ländern nötig, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen müssen.
- Konkret sieht das sog. „Widerspruchsmodell“ vor: Schlägt die KEF eine Steigerung des Rundfunkbeitrags von bis zu 2 Prozent vor, dann müssen mindestens drei Länder gegen die Empfehlung ihren Widerspruch einlegen. Bei einer Beitragssteigerung um 2 bis maximal 3,5 Prozent genügt ein Widerspruch durch zwei Länder und bei einem möglichen Anstieg des Beitrags zwischen 3,5 und 5 Prozent muss nur noch ein Land widersprechen. Wird die notwendige Widerspruchsquote gegen eine KEF-Empfehlung erreicht oder liegt deren vorgeschlagene Steigerung des Beitrags bei mehr als 5 Prozent, dann greift wieder das bisher geltende Verfahren - es müssen also alle Länder einer Beitragserhöhung staatsvertraglich zustimmen.

Das neue Verfahren soll ab 2027 greifen. Bis dahin soll der Rundfunkbeitrag, der aktuell bei 18,36 Euro liegt, nach Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nicht steigen. Damit stellen sich die Länder gegen die Empfehlung der KEF, die eine Erhöhung des Beitrags um 58 Cent ab 2025 vorgeschlagen hatte.

Allerdings kann der erhöhte Finanzbedarf der Rundfunkanstalten in den Jahren 2025 und 2026 nach Überzeugung der Länder dergestalt gedeckt werden, dass die Anstalten auf die bestehende Sonderrücklage III zurückgreifen dürfen. Die KEF wird dann zu gegebener Zeit den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und die damit verbundene Beitragshöhe für die Jahre 2027 bis 2030 neu ermitteln. Der Gedanke dahinter: Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrages werden ab den Jahren 2027 bis 2029 greifen und entfalten erst dann ihre beitragsenkende Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen berücksichtigen zu können, soll die nächste Bedarfsermittlung durch die KEF für vier Jahre von 2027 bis 2030 erfolgen.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der RFinÄSt hat möglicherweise ab 2027 (Beitragsanpassung) Auswirkungen auf alle Beitragszahlenden. Dazu gehören neben privaten Haushalten auch öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen und Gewerbetreibende.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der RFinÄSt hat möglicherweise ab 2027 (Beitragsanpassung) Auswirkungen auf alle Beitragszahlenden. Dazu gehören neben privaten Haushalten auch öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen und Gewerbetreibende.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Reformstaatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder weiterentwickelt und bestätigt.

G. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch die Schreiben des Ministers und Chefs der Staatskanzlei an die Präsidentin des Landtages vom 27. Dezember 2024 (Unterrichtung 20/221) erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum
Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

vom 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

- (1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum XX.XX.2025 unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dirk Schrödter
Minister und Chef
der Staatskanzlei

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist, zu bewirken.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt, dass, sofern der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden sollte, dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen ist. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 1. Dezember 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei oder der Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurden.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Achter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
- b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

- § 7 Höhe des Rundfunkbeitrages
- § 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags
- § 9 Aufteilung der Mittel“.

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7
Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der

Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9 Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkultur-

kanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Ab-ruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18
Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.